

„Stadtteilzentrum Neustadt – Discounter“ Nr. 323

Beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung
gem. § 13 a BauGB

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Stand 10.10.2025



Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (GOOGLE EARTH 2023)

Impressum

Auftraggeber: Stadt Flensburg
Fachbereich Stadtentwicklung und
Klimaschutz
Stadt- und Landschaftsplanung

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen

Bearbeitung: **Sweco GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1B
30625 Hannover

Bearbeitungszeitraum: Marie Sophie Schmidt (B.Sc. Umweltplanerin)
Oktober 2025

Sweco GmbH	Handelsregisternummer HRB139246
Projekt	BP Flensburg Aldi Erweiterung
Projektnummer	71008054
Auftraggeber	Stadt Flensburg
Autor	Marie Sophie Schmidt
Datum	10.10.2025
Dokumentname	BP_Flensburg_ASP_MSCH_kommentiert.docx

Inhaltsverzeichnis

	Abbildungsverzeichnis.....	4
1	Einleitung.....	5
	1.1 Vorhabenbeschreibung.....	5
	1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	5
	1.3 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	6
	1.4 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen.....	6
2	Methodik.....	8
	2.1 Projektspezifische Abschichtung des Artenspektrums.....	8
	2.2 Datengrundlage Bestandsdaten.....	9
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Auswirkungen durch die Planung.....	10
	3.1 Lage.....	10
	3.2 Beschreibung der Lebensräume und Biotopkomplexe.....	10
	3.3 Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes.....	10
4	Planungsrelevante Arten.....	12
	4.1 Europäische Vogelarten i.S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.....	12
	4.2 Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).....	15
	4.2.1 Fledermäuse.....	15
	4.2.2 Sonstige Säugetiere.....	16
	4.2.3 Fische.....	16
	4.2.4 Amphibien.....	16
	4.2.5 Reptilien.....	16
	4.2.6 Insekten.....	16
	4.2.7 Blütenpflanzen und Farne.....	16
	4.3 Zusammenfassung der potenziell betroffenen Artengruppen.....	17
5	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	18
6	Zusammenfassung und Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung.....	18
7	Quellenverweis.....	19
8	Anhang.....	20
	8.1 Gesamtübersicht der Europäischen Vogelarten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen.....	20
	8.2 Gesamtübersicht der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (GOOGLE EARTH 2023)	1
Abbildung 2: Einstufung der Habitatkomplexe zu den Biotoptypen (THEUNERT 2008)	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommende planungsrelevante Vogelarten	12
Tabelle 2: Relevanz potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermausarten nach THEUNERT (2008) UND BFN (2019, 2025)	15
Tabelle 3: Relevanz potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommender Amphibien nach THEUNERT (2008) und BFN (2025)	16
Tabelle 4: Zusammenfassung der potenziell betroffenen Artengruppen	17
Tabelle 5: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvögel nach THEUNERT (2008) UND BFN (2019)	20
Tabelle 6: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie nach THEUNERT (2008) und BFN (2019)	22

1 Einleitung

1.1 Vorhabenbeschreibung

Anlass der Planung ist die notwendige Erhöhung der Kapazität des bestehenden ALDI-Discountermarktes. Aufgrund der innerstädtischen Lage und hohen Nachfrage, müssen die Flächen für den Discountermarkt durch einen Anbau erweitert werden. Da für den Geltungsbereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Stadtteilzentrum Neustadt“ (VB Nr. 27) vorliegt und die vorgesehene Erweiterung den Inhalten dieses Planes widerspricht, soll der Bebauungsplan Nr. 323 die bestehenden Festsetzungen ändern, um die Erweiterung des Marktes zu ermöglichen. Der Gebietscharakter wird dabei gewahrt.

Der Bebauungsplan soll auf Grundlage des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden. Demnach handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, weshalb ein ergänzender Umweltbericht entfallen kann. Die Belange des Artenschutzes finden Berücksichtigung innerhalb dieser Unterlage.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 – besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 – streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

In § 44 Absatz 5 BNatSchG wird der Umfang der gesetzlich vorgegebenen artenschutzrechtlichen Prüfung für bestimmte Vorhaben eingeschränkt. So gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung und somit des Baugesetzbuches die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, das Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die gesetzliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung liegt in Kapitel 5 Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ begründet. Maßgebend ist hier der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote), wonach verboten ist:

- Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsnormen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [§ 44 (1), Nr. 1],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2],
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (5) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der großen Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen oder aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden.

1.4 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine

Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...)“.

2 Methodik

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (5) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

2.1 Projektspezifische Abschichtung des Artenspektrums

Aufgrund der großen Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen oder aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Entsprechend nachfolgender Vorgehensweise erfolgt die Ermittlung der Betroffenheit der Arten:

- Ermittlung der im Vorhabensbereich vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage der Lebensraumeignung
- Abschätzung, ob die vorkommenden Arten durch vorhabenbezogene Wirkungen betroffen sein könnten
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise durch Wirkfaktoren betroffen sind und in einer artspezifischen Konfliktanalyse näher betrachtet werden müssen

Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung auf Ebene der Vorprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt und gilt als ungefährdet
- Art entsprechend den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend,
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen/ Deutschland;
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Relevanzprüfung: Anhand der Liste des zu prüfenden Artenspektrums werden zuerst durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums solche Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung (zum Beispiel Alpengvögel) oder Lebensraumansprüche (etwa Urwaldvögel) nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können oder gegenüber dem Vorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen.

2.2 Datengrundlage Bestandsdaten

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie für das Rasterfeld UTM 428/352 (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Auswirkungen durch die Planung

3.1 Lage

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 323 „Stadtteilzentrum Neustadt – Discounter“ liegt 1,5 km nordwestlich der Flensburger Innenstadt im Stadtteil Neustadt in ca. 300 m Entfernung von der Flensburger Innenförde.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraum des Schleswig-Holsteinischem Hügelland in der naturräumlichen Haupteinheit Angeln (MEKUN 2025) und gehört zur kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2011).

Der Geltungsbereich des Plangebiets wird begrenzt durch die im Süden verlaufende Gasstraße, sowie die Feldstraße im Westen und den EDEKA Markt im Norden. Die Flurstücke 373, 454, Flur 49, Gemarkung Flensburg-E liegen ganz (oder teilweise) im Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich ist ca. 0,5 ha groß.

Im Osten des Plangebiets liegen gewerbliche Bauflächen. Die weitere Umgebung ist durch eine dichte Bebauung sowie einen starken Nutzungsmix von Siedlung und gewerblichen Flächen geprägt.

3.2 Beschreibung der Lebensräume und Biotopkomplexe

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet das Gebäude des Discounters und den dazugehörigen Parkplatz. Die Umgebung ist durch eine dichte Bebauung sowie einen starken Nutzungsmix von Siedlung und gewerblichen Flächen geprägt.

Der Parkplatz ist durch eine junge Hecke sowie junge Einzelbäumen und Baumreihen eingefasst. Innerhalb der Parkfläche strukturieren vereinzelt junge Gehölze sowie Zierhecken und Sträucher die versiegelte Fläche.

Das nordöstlich angrenzende Gebäude des EDEKA Marktes ist von einer intensiv gepflegten Rasenfläche umgeben sowie von einer niedrigen Strauchhecke und einer jungen Baumreihe. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind somit die Habitatkomplexe Gehölze, Grünanlagen und Gebäude vertreten.

3.3 Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme (temporär)
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Flächennutzungen sind auf den Bauzeitraum beschränkt.
- Individuenverlust
Bei der Baufeldfreimachung und der Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen kann es zu Individuenverlusten von Brutvögeln, beispielsweise durch die unbeabsichtigte Tötung nicht flügger Nestlinge kommen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bzw. Störung der Arten während des Brutzeitraums sind die Baustellen vor der Brutzeit einzurichten. Weiterhin können angrenzende Gehölze, die ebenfalls als Habitate verschiedener Arten genutzt werden, beschädigt werden.
- Nichtstoffliche Einwirkungen
Sowohl im Zuge der Baufeldfreimachung als auch im Zuge des Baubetriebs kann es vorübergehend zu Verletzungen/Beeinträchtigungen von Gehölzen und Vegetationsbeständen durch mechanisch hervorgerufene Schäden (z.B. durch Baufahrzeuge und -maschinen) im Wurzel-

Stamm- oder Kronenbereich kommen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die vermehrte menschliche Aktivität im Baubereich treten vorübergehende Störungen auf (Schallemissionen, Staub, optische Störungen durch Bewegung und Licht). Diese können eine vergrämende Wirkung auf Tiere haben, welche als Folge den betroffenen Bereich meiden und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht aufsuchen können.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm und der zeitlich und räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Veränderung der Habitatstruktur und abiotischer Standortfaktoren
Durch die Erweiterung des Gebäudes kommt es zu einer Veränderung der vorhandenen Biotoptypen sowie zur Überschattung derzeit unbeschatteter Bereiche

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme betrifft bereits versiegelte Fläche des Parkplatzes, welche keinen Lebensraum für Fauna und Flora darstellt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den bereits bestehende Geschäfts- und Zuliefer-Verkehr durch PKW und LKW auf den Zufahrtsstraßen und innerhalb des Lebensmittelmarktes geht kein betriebsbedingter Individuenverlust durch das geplante Vorhaben aus.

4 Planungsrelevante Arten

Die Zuordnung der Habitatkomplexe erfolgt gem. der Einstufung nach THEUNERT (2008):

Nr.	Kurzbezeichnung	Habitatkomplexe *
1	Wälder	Wälder (1)
2	Gehölze	Gebüsche und Gehölzbestände (2), Baumkulturen (10.3), Obstplantage (10.4), Gehölze im Siedlungsbereich, z.B. gehölzbetonte Parkanlagen (12.2, 12.3, z.T. 12.6-12.12)
3	Quellen	Quellen (4.1 – 4.2)
4	Fließgewässer	Fließgewässer l.w.S. (4.3 – 4.9)
5	Stillegewässer	Stillegewässer (4.10 – 4.18)
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5)
7	Hoch-/ Übergangsmoore	Hoch- und Übergangsmoore (6)
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (7 außer 7.9 und 7.10)
9	Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen (8)
10	Grünland, Grünanlagen	Grünland (9), Grünland/ Rasen im Siedlungsbereich (12.1, z.T. 12.6-12.12)
11	Äcker	Äcker (10.1), Gartenbaufläche (10.2)
12	Ruderalfluren	Ruderalfluren (11)
13	Gebäude	Gebäude und Gebäudekomplexe (13)
14	Höhlen	Natürliche Höhle (7.9), Stollen/Schacht (7.10)
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Küstenmeer (3.1), zoogene Biotope der Nordsee, künstliches Hartsubstrat oder Hafengebiete im Küstenbereich (z.T. 3.2, 3.15, 3.16), Sublitoral im Brackwasser-Ästuar (3.17)
16	Watt	Küsten-, Brackwasser- und Flusswatt (3.3 -3.5), zoogene Biotope der Nordsee, künstliches Hartsubstrat oder Fahrwinne im Wattbereich (z.T. 3.2, 3.15, 3.16), Marschpriele (3.6)
17	Strand, Küstendünen	Sandplatestrand (3.7), Küstendünen (3.10-3.11), Geestkliff (3.12), anthropogene Sand- und Spülfäche mit Küstenvegetation (3.14)
18	Salzwiesen	Salzwiesen (3.8), Röhricht der Brackmarsch (3.9)

* Systematik und Codierung nach DRACHENFELS (2004)

Abbildung 2: Einstufung der Habitatkomplexe zu den Biotoptypen (THEUNERT 2008)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind die Habitatkomplexe Gehölze (2), Grünanlagen (10), Gebäude (13) vorhanden.

4.1 Europäische Vogelarten i.S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Übersichtlichkeit findet sich die Gesamtartentabelle potenziell vorkommender Vogelarten gem. BFN (2019) im Anhang (vgl. Kap. 8.1). Somit erfolgt in der Vorprüfung zunächst die erste Abschichtung hinsichtlich der Prüfung, ob der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art liegt. Die darauffolgende Abschichtung erfolgt hinsichtlich der weiteren in Kap. 2.1 genannten Kriterien. Dabei entfällt für Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten die einzelartige Detailbetrachtung. Zudem wird geprüft, ob der erforderliche Lebensraum (Prüfung in Bezug auf die Habitatkomplexe, vgl. Kap. 3.2) im Untersuchungsraum vorhanden ist.

In der nachfolgenden Tabelle ist das planungsrelevante Artenspektrum dargestellt, welches im Anschluss bzgl. ihrer Wirkungsempfindlichkeit betrachtet wird.

Tabelle 1: Innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten

Art	Habitatkomplexe	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe / Rabenkrähe	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18
<i>Turdus merula</i>	Amsel	1, 2, 6, 9, 10, 12, 13, 17
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	6,7,8,10,11,12,13,16,17,18
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	1, 2, 9
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	7, 8, 10, 12, 13
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	1, 2, 10, 12, 17
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	2, 4, 5, 6, 10

<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	1, 2, 5, 6
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	1, 2, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	1, 2
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	1, 2, 10, 11, 12, 13, 17, 18
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	2, 6, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	1, 2
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2, 4, 5
<i>Pica pica</i>	Elster	1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	7, 10, 11, 17, 18
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	1, 2, 10, 11, 12
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	1, 2, 17
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	4, 6, 8, 13
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	1, 2
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	1, 2, 10, 17
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	1, 2, 10, 17
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	4, 5, 13
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	1, 2, 17
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	1, 2
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	2, 10, 11, 12
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	1, 2, 9, 10, 11, 12
<i>Anser anser</i>	Graugans	4, 5, 10, 11
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	1, 2, 13
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	1, 2, 11, 12, 17
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	1, 2, 9, 10, 12
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	1, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	1, 2
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	8, 10, 12, 13
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	2, 10, 11, 12, 13
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	1, 2, 11
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	5, 10, 11
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	1, 2
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	6, 7, 10, 11
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	1, 2, 9, 10, 17
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	1, 2
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	1, 2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	1, 2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 18
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	13
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	4, 5, 6, 10, 13
<i>Turdus visicivorus</i>	Misteldrossel	1, 2, 9, 10, 12, 13
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	1, 2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	2, 9, 10, 11
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	4, 5, 6, 10, 11, 13
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	1, 2, 10, 11, 12, 13, 17
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	5, 6, 10, 11
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	1, 2, 6

<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	1, 2, 9, 10, 11, 12
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	10, 11, 13
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	1, 2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	1, 2, 7, 9, 12, 17
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	1, 2, 10, 11, 12, 13, 17
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	1, 2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	1, 2, 6, 10, 11, 12, 13
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	1, 2, 10, 11, 12
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	2, 4, 5, 6
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	7, 10, 11, 15, 17, 18
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	1, 2
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	1, 2, 5, 6, 11, 12
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	1, 2
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	1, 2, 4, 5, 6, 10
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	2, 5, 6, 11
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	1, 2
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	2, 10, 11, 12, 13
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	4, 5, 6, 8, 10
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	5, 8, 9, 10, 11, 13
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	1, 2, 10, 11, 13
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	1, 2
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	1, 2, 10, 11
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	1, 8, 13
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	1, 2
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1, 2, 8, 9
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	1, 9, 10, 12
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1, 7, 9, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	6, 7, 9, 10, 11
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	1, 2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	1, 2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	1, 2, 17

Grundsätzlich kann aufgrund der räumlichen Ausstattung ein Vorkommen folgender Nistgilden europäischer Vogelarten angenommen werden:

- Gebüsch- und Baumbrüter

Aufgrund der intensiven Pflege der Rasenfläche und keinen geeigneten Strukturen an den Gebäuden -bspw. fehlenden Einflugmöglichkeiten - können Boden- und Gebäudebrüter ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Habitatausstattung können Fels-, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Wasser- und Röhrichtbrüter ausgeschlossen werden. Durchzügler, Wintergäste und Rastvögel sind im UG ebenfalls als nicht relevant einzuschätzen. Rastgebiete werden nur durch großräumige Störwirkungen signifikant beeinträchtigt. Da das Untersuchungsgebiet jedoch einerseits räumlich sehr begrenzt ist und andererseits innerhalb eines bestehenden Industrie-/Wohngebietes liegt und entsprechende Nutzung bereits beinhaltet, kann eine relevante Beeinträchtigung des Bereichs ausgeschlossen werden.

Gebüsch- und Baumbrüter

Die Gebüsch- und Baumbestände befinden sich innerhalb des Parkplatzes und eine Zierhecke fasst den Parkplatz und die Discounterfläche ein. Die akustischen und optischen Reize durch das Verkehrsaufkommen und den Geschäftsverkehr stellen eine bestehende Störung des Lebensraumes dar.

In den Gebüschbeständen des Siedlungs- und Gewerbegebietes im Untersuchungsgebiet können Vogelarten – insbesondere ubiquitäre Arten wie Elster, Amsel, Kohl- und Blaumeise – brüten. Störungsempfindliche Arten (Lärm, ggf. Licht), welche durch die Bauaktivität auch deutlich abseits des Eingriffsbereichs betroffen sein könnten, sind auf Grund der Vorbelastungen im UG (Gewerbe- und Wohngebiet) nicht zu erwarten.

Die Bestandsgehölze, Hecken und Grünflächen bleiben bestehen.

Insgesamt ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebüschbrütenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet möglich.

Um sicher ausschließen zu können, dass die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie damit verbundene Tötung/Verletzung von Gelegen und Jungvögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Bauaktivitäten ausgelöst werden, sind die vorhandenen potenziellen Bruthabitats vor Baubeginn durch fachkundiges Personal auf Besatz zu prüfen und die Aufnahme der Bauaktivität freizugeben.

4.2 Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Das Plangebiet liegt in dem UTM-Raster 428/352. Aufgrund der Übersichtlichkeit findet sich die Gesamtartentabelle potenziell vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. BfN (2019) im Anhang (vgl. Kap.8.2). Zunächst erfolgt die erste Abschichtung hinsichtlich der Prüfung, ob der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art liegt. Die nachgelagerte Abschichtung erfolgt hinsichtlich der weiteren in Kap. 2.1 genannten Kriterien. Dabei entfällt zum einen die Detailbetrachtung für Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten. Zum anderen wird geprüft, ob der erforderliche Lebensraum (Prüfung in Bezug auf die Habitatkomplexe, vgl. Kap. 2.1) im Untersuchungsraum vorhanden ist.

4.2.1 Fledermäuse

Von den artenschutzrechtlich relevanten Fledermäusen sind 8 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, bzw. ist der Bereich Teil ihres Verbreitungsgebietes.

Tabelle 2: Relevanz potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermausarten nach THEUNERT (2008) UND BfN (2019, 2025)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatkomplexe	Relevanz im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1, 12, 14, 15, 10, 12, 13, 14	Nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1, 2, 3, 4, 5, 13, 14	Nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1, 2, 4, 5, 6, 14	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1, 12, 5, 13	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	1, 2, 10, 13, 14	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14	Nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	1, 2, 4, 5, 6, 13	Nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	1, 2, 10, 13, 14	Nein

Die potenziell vorkommenden Fledermäuse werden – aggregiert nach Gebäude- und Baumquartiere beziehenden Arten – ob ihrer Prüfungsrelevanz wie folgt eingeschätzt:

Potenzielle Gebäudequartiere für Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Potenzielle Baumquartiere für Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Folglich sind sowohl die Baumquartiere nutzenden Fledermausarten als auch die Gebäudequartier nutzende Arten für das Vorhaben als **nicht prüfungsrelevant einzuschätzen**.

4.2.2 Sonstige Säugetiere

Hinsichtlich der fehlenden Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Arten im Plangebiet auszuschließen.

Die Artengruppe der sonstigen Säugetiere ist demnach **nicht prüfungsrelevant**.

4.2.3 Fische

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässerhabitate für Fische vorhanden.

Die Artengruppe der Fische ist demnach **nicht prüfungsrelevant**.

4.2.4 Amphibien

Gemäß den Verbreitungsgebieten sowie der Habitatkomplexe der artenschutzrechtlich relevanten Amphibien kann ein Vorkommen von folgenden Arten nicht direkt ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Relevanz potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommender Amphibien nach THEUNERT (2008) und BFN (2025)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatkomplexe	Relevanz im UG
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	1, 2, 5, 6, 10, 12	Nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1, 5, 6, 7, 9, 10	Nein
<i>Rana esculenta</i>	Wasser-, Teichfrosch	1, 2, 4, 5, 6, 10	Nein
<i>Rana temporaria</i>	Gras-, Taufrosch	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12	Nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	1, 2, 5, 8, 10, 12, 13, 14	Nein

Innerhalb des Untersuchungsgebietes fehlen in Frage kommende Gewässer sowie ausreichend ungestörte Flächen als Lebensraum der Arten. Im Eingriffsbereich ist folglich nicht mit den Arten zu rechnen.

Folglich ist die Artengruppe der Libellen für das Vorhaben als **nicht prüfungsrelevant** einzuschätzen.

4.2.5 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatkomplexe für Reptilien vorhanden.

Die Artengruppe der Reptilien ist demnach **nicht prüfungsrelevant**.

4.2.6 Insekten

Von den artenschutzrechtlich relevanten Insekten kann hinsichtlich der Habitatkomplexe ein Vorkommen der Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der Habitatausgestaltung und vorhandenen Lebensraumstrukturen (keine Gewässer) ist von einem Vorkommen von Libellen jedoch nicht auszugehen.

Die Artengruppe der Insekten ist demnach **nicht prüfungsrelevant**.

4.2.7 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farnen wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

Die Artengruppe der Blütenpflanzen und Farne ist demnach **nicht prüfungsrelevant**.

4.3 Zusammenfassung der potenziell betroffenen Artengruppen

Nachfolgend sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung hinsichtlich der mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 323 potenziell betroffenen Arten dargestellt.

Für die jeweiligen Artengruppen, bei denen eine direkte oder indirekte Betroffenheit festgestellt werden kann, wird die Durchführung faunistischer Erfassungen bzw. die Umsetzung entsprechender Maßnahmen empfohlen (vgl. Kap. 5)

Tabelle 4: Zusammenfassung der potenziell betroffenen Artengruppen

Artengruppe	Betroffenheit	Darstellung der Betroffenheit
Vögel	direkt	Betroffenheit durch Baubedingte Nichtstoffliche Einwirkungen. Um sicher ausschließen zu können, dass die Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG insb. bzgl. der Störung von Brutvögeln im Rahmen der Bauaktivitäten ausgelöst werden, sind die vorhandenen potenziellen Bruthabitate vor Baubeginn durch fachkundiges Personal auf Besatz zu prüfen und die Aufnahme der Bauaktivität freizugeben.
Fledermäuse	keine	-
Sonstige Säugetiere	keine	-
Fische	keine	-
Amphibien	keine	-
Reptilien	keine	-
Schmetterlinge	keine	-
Libellen	keine	-
Käfer	keine	-
Weichtiere	keine	-

5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bezogen auf prüfungsrelevanten potenziell vorkommenden Arten und die vorgenannten Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 323 „Stadtteilzentrum Neustadt - Discounter“ werden nachfolgend Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Artgruppen benannt, um ein Tötungsrisiko zu mindern und das Auslösen von Störungsverboten zu vermeiden.

Bezeichnung	Beschreibung	Betroffene Artengruppe
Ökologische Baubegleitung	Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen während des Bauprozesses auszuschließen, sind die vorhandenen potenziellen Bruthabitate vor Baubeginn durch fachkundiges Personal auf Besatz zu prüfen und die Aufnahme der Bauaktivität freizugeben.	Brutvögel

6 Zusammenfassung und Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

Durch die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 323 „Stadtteilzentrum Neustadt - Discounter“ berührt werden können. Innerhalb dieser Abschätzung werden Hinweise zum prüfungsrelevanten Artenspektrum formuliert und mögliche Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

Die Untersuchungsfläche ist von einer hohen Versiegelung geprägt und weist Habitatstrukturen, wie Gebäude, kleinflächige Hecken und junge Gehölze auf. Aufgrund der Strukturen ist kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anzunehmen. Ein Vorkommen von europäischen Vogelarten ist hingegen nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Eine Tötung oder erhebliche Störung von Individuen/oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten könnten im Rahmen der Bauaktivitäten für nachfolgende Artengruppen nicht direkt ausgeschlossen werden:

- Brutvögel

Entsprechend dieser artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist für diese Artengruppen eine mögliche Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt, womit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches kommen keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) vor, da es sich insgesamt um anthropogen überprägte Bereiche handelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bauaktivitäten können Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermieden werden.

7 Quellenverweis

Richtlinien und Gesetze

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN.

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSCHRL) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Internetquellen

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artenportraits. Aufgerufen am 07.10.2025:
<https://www.bfn.de/artenportraits.de>

DGHT – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Aufgerufen am 07.10.2025: <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php>

MEKUN – MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025): Umweltportal Schleswig-Holstein. Aufgerufen am: 07.10.2025:
<https://is.gd/tJupiv>

Literaturquellen

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Naturräume und Großlandschaften Deutschlands, Karte, Stand 01.01.2011

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

8 Anhang

8.1 Gesamtübersicht der Europäischen Vogelarten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen

Tabelle 5: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvögel nach THEUNERT (2008) UND BFN (2019)

Art		Nachweise	Habitatkomplexe
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	428/352	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe / Rabenkrähe	X	1,2,6,7,8,9,10,11,12,16,17,18
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	1, 2, 6, 9, 10, 12, 13, 17
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X	6,7,8,10,11,12,13,16,17,18
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	1, 2, 9
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	7, 8, 10, 12, 13
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X	1, 2, 10, 12, 17
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	X	2, 4, 5, 6, 10
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	1, 2, 5, 6
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	2, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	X	4, 5, 6, 15, 16, 17, 18
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	1, 2, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	1, 2
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	X	1, 2, 10, 11, 12, 13, 17, 18
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	2, 6, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	1, 2
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	2, 4, 5
<i>Pica pica</i>	Elster	X	1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	7, 10, 11, 17, 18
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	1, 2, 10, 11, 12
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	(x)	1
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	1, 2, 17
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	4, 6, 8, 13
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X	4, 5, 15
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	1, 2
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	1, 2, 10, 17
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	1, 2, 10, 17
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X	4, 5, 13
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	1, 2, 17
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	1, 2
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	2, 10, 11, 12
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	1, 2, 9, 10, 11, 12
<i>Anser anser</i>	Graugans	X	4, 5, 10, 11
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	1, 2, 13
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	X	1, 2, 11, 12, 17
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	1, 2, 9, 10, 12
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	1, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X	1, 2
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	5

<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	8, 10, 12, 13
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	2, 10, 11, 12, 13
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	1, 2, 11
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	5, 10, 11
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	X	1, 17
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X	2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	1, 2
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	(x)	6, 7, 10, 11
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	1, 2, 9, 10, 17
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	1, 2
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	1, 2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	1, 2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X	1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12
<i>Cucuculus canorus</i>	Kuckuck	X	1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 18
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	13
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	4, 5, 6, 10, 13
<i>Turdus visicivorus</i>	Misteldrossel	X	1, 2, 9, 10, 12, 13
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	X	4, 5, 15
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	1, 2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	2, 9, 10, 11
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	4, 5, 6, 10, 11, 13
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	5
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	1, 2, 10, 11, 12, 13, 17
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	X	5, 6, 11, 12
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	5, 6, 10, 11
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	(x)	5, 15
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	1, 2, 6
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	X	1, 2, 9, 10, 11, 12
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	X	4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	(x)	10, 11, 13
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	1, 2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	1, 2, 7, 9, 12, 17
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	1
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	1, 2, 10, 11, 12, 13, 17
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	X	1, 2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	1, 2, 6, 10, 11, 12, 13
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	1, 2, 10, 11, 12
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	2, 4, 5, 6
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X	7, 10, 11, 15, 17, 18
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	X	1, 2
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	1, 2, 5, 6, 11, 12
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X	1, 2
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	1, 2, 4, 5, 6, 10
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	2, 5, 6, 11
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	1, 2
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	2, 10, 11, 12, 13
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18

<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	(x)	4, 5, 6, 8, 10
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	5, 8, 9, 10, 11, 13
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(x)	11, 12
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	X	1
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	1, 2, 10, 11, 13
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X	1, 2
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	1, 2, 10, 11
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	1
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	1, 8, 13
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X	1, 5, 6, 7
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X	1, 2
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	(x)	1, 2, 8, 9
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	(x)	1, 9, 10, 12
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(x)	1, 7, 9, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	(x)	6, 7, 9, 10, 11
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X	1, 2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	1, 2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	1, 2, 17
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	(x)	5
Legende: FFH-IV (BfN 2019): X = Vorkommen der Art (x) = Verbreitungsgebiet			

8.2 Gesamtübersicht der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen

Tabelle 6: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach THEUNERT (2008) und BFN (2019)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweise 428/352	Habitatkomplexe
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	1, 2, 5, 6, 10, 12
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	5, 8, 9, 11, 12
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	1, 5, 6, 7, 9, 10
<i>Rana esculenta</i>	Wasser-, Teichfrosch	X	1, 2, 4, 5, 6, 10
<i>Rana temporaria</i>	Gras-, Taufrosch	X	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	1, 2, 5, 8, 10, 12, 13, 14
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	X	1, 12, 14, 15, 10, 12, 13, 14
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	1, 2, 3, 4, 5, 13, 14
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	1, 2, 4, 5, 6, 14
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	1, 12, 5, 13
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	1, 2, 10, 13, 14
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	1, 2, 4, 5, 6, 13
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	1, 2, 10, 13, 14
Libellen			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	1, 2, 5, 6, 7, 10

Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	(x)	1, 8, 9, 12, 17
Säugetiere			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	4, 5, 6
Legende: FFH-IV (BFN 2019): X = Vorkommen der Art (x) = Verbreitungsgebiet			